



Benutzungsordnung

über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung des Elternbeitrages (Kindergartenordnung)

vom 03.04.2025

Inhaltsverzeichnis	Seiten
1. Abschnitt	
Betreuungsangebote	2
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Betreuungsmodelle und Verpflegung	2
2. Abschnitt	
Aufnahmeverfahren	3
§ 3 Anmeldung eines Kindes	3
§ 4 Vergabe der Plätze und Beginn des Benutzungsverhältnisses	3
§ 5 Wechsel zwischen Betreuungsmodellen	4
3. Abschnitt	
Nutzung des Platzes	4
§ 6 Betreuungsbeginn	4
§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtungen	6
§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten	7
§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern	8
§ 10 Aufsichtspflicht	8
§ 11 Versicherung	9
§ 12 Haftung	9
4. Abschnitt	
Beendigung der Nutzung	9
§ 13 Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen	9
§ 14 Widerruf der Zulassung	10
5. Abschnitt	
Finanzierung der Nutzung	11
§ 15 Erhebungsgrundsatz und Maßstab des Benutzerentgeltes (Elternbeitrag)	11
§ 16 Entgeltschuldner	11
§ 17 Elternbeitragssätze	11
6. Abschnitt	
Datenschutz und Inkrafttreten	12
§ 18 Datenschutz	12
§ 19 Inkrafttreten	13

Für die Arbeit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung maßgebend. Die Beziehungen zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Gemeinde Bempflingen als Träger der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind privatrechtlich ausgestaltet.

1. Abschnitt

Betreuungsangebote

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bempflingen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Zweck der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist es, die Aufgaben gemäß § 2 KiTaG bei Kindern, die in Bempflingen ihren Hauptwohnsitz haben, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten) wahrzunehmen. In begründeten Einzelfällen können ausnahmsweise Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bempflingen haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.

§ 2

Betreuungsmodelle und Verpflegung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen vorhandener Plätze verschiedene Betreuungsmodelle angeboten und im Zuge der Bedarfsplanung festgelegt. Die Modellübersicht kann dem Elternbeitragsverzeichnis in der aktuell gültigen Fassung- **Anlage Nr. 1: Elternbeitragsverzeichnis** - entnommen werden.
- (2) Kinder, die in einem Betreuungsmodell sind, in dem ein Mittagessen vorgesehen ist, müssen am Mittagessen teilnehmen.
- (3) Die Sorgeberechtigten, deren Kinder unter Abs. 2 fallen, sind dazu verpflichtet ihre Kinder täglich bis spätestens 08:00 Uhr eigenständig über die elektronische Plattform „kitafino“ zum Mittagessen an- bzw. abzumelden. Die Abrechnung der Kosten für das Mittagessen erfolgt direkt über den Anbieter „kitafino“.

2. Abschnitt

Aufnahmeverfahren

§ 3

Anmeldung eines Kindes

- (1) Die Anmeldung hat auf der vom Bürgermeisteramt eingerichteten digitalen Plattform zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldestichtag ist jeweils der 1. Februar für das kommende Kitajahr. Bis zu diesem Stichtag ist eine Abbuchungsermächtigung und die Arbeitgeberbescheinigung aller Sorgeberechtigten über die digitale Plattform einzureichen.
- (3) Sonstige Anmeldungen (z.B. Zuzug) sind spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn einzureichen. In besonderen Härtefällen sind Abweichungen möglich.

- (4) Die Anmeldung soll durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Kindergartenordnung gelten auch Pflegeeltern.

§ 4

Vergabe der Plätze und Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Plätze der Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 24 SGB VIII und der Anhörung des Workshop Kindergärten Bempflingen (WKB) festgelegten Aufnahmekriterien **-Anlage Nr. 2: Aufnahmekriterien-** in der jeweils gültigen Fassung vergeben.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zusage für eine bestimmte Kindertageseinrichtung, ein bestimmtes Betreuungsmodell oder ein gewünschtes Aufnahmedatum.
- (3) Auf die Anmeldung gem. § 3 erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eine Platzzusage mittels schriftlichen Bescheides. Nach Möglichkeit wird ein Platz in einer von den Sorgeberechtigten in der Anmeldung angegebenen Wunscheinrichtung (§ 5 SGB VIII) angeboten. In diesem Rahmen wird auch der Wunsch nach wohnortnaher Betreuung berücksichtigt. Kann zum gewünschten Beginn in keiner der in der Anmeldung angegebenen Wunscheinrichtungen ein Platz angeboten werden, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ein Platzangebot für eine andere geeignete Kindertageseinrichtung erfolgen. Ein Platzangebot für eine andere Kindertageseinrichtung erfolgt ebenfalls, wenn die gewünschte Einrichtung einem besonderen Unterstützungsbedarf des Kindes nicht gerecht werden kann.
- (4) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande, wenn die Sorgeberechtigten innerhalb der vorgegebenen Frist nach Bekanntgabe der Platzzusage über die digitale Plattform den angebotenen Platz annehmen. Liegt keine fristgerechte Annahmeerklärung vor, kann der Platz zur Erfüllung des Anspruches gem. § 24 SGB VIII einem anderen Kind angeboten werden.
- (5) Sollten sich aufgrund überraschender oder unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. unvorhersehbare Personalfluktuations-/ausfälle) Veränderungen ergeben, die dazu führen, dass der Platz nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder im gewählten Umfang zur Verfügung gestellt werden kann (insbes. bei Nichteinhaltung des Mindestpersonalschlüssels), behält sich die Gemeinde Bempflingen vor, die Zusage zu widerrufen. In diesem Fall wird dies so zeitnah wie möglich der Familie mitgeteilt und ihr im Rahmen des Möglichen eine Alternative angeboten.
- (6) Ein Kind, das vom Schulbesuch gemäß § 74 Schulgesetz zurückgestellt wurde, soll i.d.R. eine Grundschulförderklasse bzw. Juniorklasse besuchen. In Absprache mit den Sorgeberechtigten und der Schulleitung kann das Kind in Härtefällen die bisherige Kindertageseinrichtung weiterbesuchen.
- (7) Die Vergabe eines Platzes kann im Übrigen abgelehnt werden, wenn im Rahmen eines früheren Benutzungsverhältnisses gegen Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verstoßen wurde und deswegen das Benutzungsverhältnis endete.

§ 5

Wechsel zwischen Betreuungsmodellen und Kindertageseinrichtungen

- (1) Für den Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot ist der Antrag über die digitale Plattform drei Monate vor dem gewünschten Datum des Wechsels zu stellen. In besonderen Härtefällen kann eine abweichende Frist festgesetzt werden.
- (2) Für Kinder in Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Für den Übergang in den Kindergarten ist eine Anmeldung für ein Betreuungsmodell entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs 1, 3 und 4 erforderlich.

3. Abschnitt

Nutzung des Platzes

§ 6

Betreuungsbeginn

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Bestehens des Benutzungsverhältnisses, d.h. nach Zugang der Annahmeerklärung des Platzes durch die Sorgeberechtigten (§ 4 Abs. 4), erfolgen. Zudem müssen alle gem. § 6 Abs. 5 vorzulegenden Unterlagen vorliegen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung nimmt zur Planung des konkreten Betreuungsbeginns Kontakt mit den Sorgeberechtigten auf.
- (2) Mit der Eingewöhnung des Kindes beginnt die Aufnahme in die Einrichtung.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bestimmt den konkreten Betreuungsbeginn, um unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten in der Kindertageseinrichtung (insbes. Anwesenheitstage der Bezugsperson des Kindes, personelle Situation, parallele Eingewöhnungen) einen gelingenden Start der Betreuung und eine gute Eingewöhnung zu ermöglichen.
- (4) Bevor ein Kind die Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung vollständig nutzen kann, findet grundsätzlich eine Eingewöhnungsphase statt. Im Rahmen dieser regelt die pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung die nähren Einzelheiten, insbesondere auch den zeitlichen Umfang der Betreuung. Die pädagogische Fachkraft steht hierfür im Austausch mit den Sorgeberechtigten, um die Gestaltung der Eingewöhnung an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren.
- (5) Der Kindertageseinrichtung sind von den sorgeberechtigten Personen vor dem Betreuungsbeginn folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme zurückliegen (vgl. Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG).
 - b) Bescheinigung über eine ärztliche Beratung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Sorgeberechtigten haben zeitnah vor der Erstaufnahme

des Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Beratung in Bezug auf den vorgenannten Impfschutz in Anspruch zu nehmen.

- c) einer der folgenden Nachweise nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf die Anforderungen des § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), beides in der jeweils gültigen Fassung, zur Prophylaxe gegen Masern:
- ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern durch Impfdokumentation (Impfausweis; Impfbescheinigung) oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder), welches
 - ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und
 - ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern aufweist oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind eine Immunität gegen Masern aufweist oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz, Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation bereits vorgelegen hat.

Wenn der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (Impfschutz gegen Masern nicht vollständig), so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben zu übermitteln.

Ein Kind, für welches ab der Vollendung des ersten Lebensjahres kein Nachweis im obigen Sinne vorgelegt wird, darf nicht in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Impfung nicht verpflichtend.

- (6) Über diese Regelungen des IfSG werden die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs.5 S.2 IfSG belehrt. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Rahmen des Anmeldeverfahrens.

§ 7

Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Des Weiteren ist das Kind **pünktlich** zu den angegebenen Schließzeiten abzuholen.
- (2) Über Fehlzeiten des Kindes ist die pädagogische Fachkraft oder die Einrichtungsleitung umgehend zu unterrichten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.
- (4) Rauchen ist auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen verboten.

- (5) Für den Besuch im Sinne des Abs. 1 muss das Kind gesund sein. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Kinder dürfen die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn sie an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig sind oder ein Kopfläusebefall vorliegt.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung des Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen. Ein Auszug des § 34 IfSG wird den sorgeberechtigten Personen ausgehändigt.

- (6) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (7) Das Auftreten einer solchen Erkrankung nach Abs. 3 und 4 bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- (8) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (9) Auch bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt, aber wegen der Ansteckungsgefahr oder erforderlicher gesundheitlicher Versorgung relevant ist, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen: z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall. Erkrankt das Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die sorgeberechtigten Personen verpflichtet, es umgehend abzuholen oder abholen zu lassen.
- (10) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (11) Chronische Krankheiten wie z. B. Allergien, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nahrungsmittel-Allergien und -Unverträglichkeiten sind schriftlich mittels Formular mitzuteilen.

Bei Kindern mit einer Diabeteserkrankung und der Notwendigkeit einer Insulingabe während der Betreuungszeit ist die Sicherstellung der erforderlichen medizinischen Begleitung (Medikamente und personelle Begleitung für Messung und ggf. Medikamentenverabreichung) durch die Sorgeberechtigten zu organisieren und zu gewährleisten.

Regelmäßig muss bei Bedarf von Insulininjektionen während der Betreuungszeit ein Pflegedienst organisiert werden, der diese Aufgaben übernimmt, wenn diese Aufgabe nicht durch die Sorgeberechtigte selber wahrgenommen wird.

§ 8

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der betriebsfreien Tage (Schließzeiten, Pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlung, 24. und 31. Dezember) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten ergeben sich aus dem Betreuungsangebot der jeweiligen Einrichtung. Die sorgeberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass das Kind spätestens am Ende der täglichen Betreuungszeit aus der Einrichtung abgeholt wird, sofern es nicht alleine nach Hause gehen darf.
- (2) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats bzw. WKB dem Träger vorbehalten.
- (3) Die Schließzeiten werden gleichermaßen für alle Kindertageseinrichtung jährlich von der Gemeinde Bempflingen nach Anhörung des WKBs festgelegt. Sie liegen regelmäßig innerhalb der Schulferienzeiten.
- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich über die schriftlich zugesagte Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit wird durch das Personal nicht gewährleistet.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Gemeinde Bempflingen die Betreuung einer Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Insbesondere ist die Gemeinde Bempflingen verpflichtet, den von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel einzuhalten. Sollten Umstände eintreten, sodass der Personalschlüssel nicht gehalten werden kann, ist die Gemeinde Bempflingen berechtigt, die Öffnungszeiten einzuschränken. Die sorgeberechtigten Personen werden hiervon so rechtzeitig als möglich benachrichtigt.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die sorgeberechtigten Personen wählen jährlich zu Beginn des Kitajahres einen Elternbeirat für die Kindertageseinrichtung, die ihr Kind besucht. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und allen sorgeberechtigten Personen und ist an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung anzuhören. Es wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.

2. Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten werden regelmäßige Elternabende durchgeführt.
3. Regelmäßige Elterngespräche (Aufnahmegespräche, Entwicklungsgespräche, etc.) sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit im Sinne der Erziehungspartnerschaft.
4. Die aktive Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen Elternhaus und Tageseinrichtung wird erwartet.

§ 10

Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind die Betreuungskräfte für die Aufsicht der von Ihnen zu betreuenden Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der konkreten Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung, bei Wald- bzw. Naturgruppen am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übergabe in die Obhut einer sorgeberechtigten Person bzw. einer von dieser mit der Abholung schriftlich beauftragten Person.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Hin- und Nachhauseweg) sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind ordnungsgemäß zur Kindertageseinrichtung gebracht und von dort abgeholt wird. Die sorgeberechtigten Personen legen durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Aufnahme fest, wer außer ihnen noch zur Abholung des betreuten Kindes berechtigt ist. Minderjährige Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres dürfen als abholberechtigte Person angegeben werden. Haben die sorgeberechtigten Personen – nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung - schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Eine Erklärung, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, muss der Kindertageseinrichtung von einer sorgeberechtigten Person schriftlich vorliegen. Für Wald- bzw. Naturgruppen findet der § 10 Absatz 3 dieser Kindergartenordnung Anwendung.
- (3) Bei Wald- bzw. Naturgruppen sind die Sorgeberechtigten bzw. die von ihnen schriftlich beauftragten Personen verpflichtet, ihre Kinder zum vereinbarten Treffpunkt zu bringen und abzuholen. Abholungsberechtigt sind nur die Sorgeberechtigten selbst und von den Sorgeberechtigten schriftlich beauftragten **volljährigen Personen**. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder alleine nach Hause gehen, auch wenn eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erklärung der sorgeberechtigten Personen betreffend der Befugnis zur Abholung nach Absatz 1 oder zur alleinigen Bewältigung des Nachhausewegs nach Absatz 2 ist ohne Bedeutung, wenn die pädagogischen Betreuungskräfte ernstliche Zweifel an der Geeignetheit der abholenden Person oder daran haben, dass das Kind in der Lage ist, den Nachhauseweg und seine besonderen Gefahren alleine zu bewältigen. Die Fachkräfte sind verpflichtet dies den Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Kinder werden nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad, Roller, usw.) alleine auf den Nachhauseweg entlassen.
- (5) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, bei denen sorgeberechtigte Personen für das Kind anwesend sind, sind diese für ihr Kind aufsichtspflichtig, es sei denn, es wurde vorher eine

anderslautende Absprache mit der Einrichtungsleitung über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen.

- (6) Im Übrigen unterliegen Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, nicht der Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung.

§ 11

Versicherung

- (1) Betreute Kinder aller Altersgruppen sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert:
- a. auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
 - b. während dem Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung
 - c. während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste u.a.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die sorgeberechtigten Personen. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12

Haftung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (z.B. mitgebrachte Spielsachen, Kuscheltiere, Fahrzeuge) wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben sich über besondere Gefahren des Naturkindergartens bzw. Naturtage der Einrichtung (Zecken, Fuchsbandwurm, usw.) selbständig zu informieren. Eine Haftung des Trägers für typische waldbedingte Unfälle oder Erkrankungen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Träger geht davon aus, dass ein Kind im eigenen Interesse gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft ist. Eine Haftung des Trägers bei Erkrankungen durch fehlenden Impfschutz ist daher ausgeschlossen.

4. Abschnitt

Beendigung der Nutzung

§ 13

Abmeldung durch die sorgeberechtigten Personen

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann durch die sorgeberechtigten Personen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Bürgermeisteramt eingehen. In begründeten Härtefällen sind Abweichungen möglich.

- (2) Eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres ist unzulässig, wenn ein Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung oder ein Wechsel eines Betreuungsangebotes zum 1. September innerhalb der gemeindlichen Einrichtungen erfolgen soll.
- (3) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden von der Gemeinde Bempflingen zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Die Möglichkeit einer Abmeldung nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Entscheiden die Sorgeberechtigten während der Eingewöhnung eines Kindes, dass die Eingewöhnung abgebrochen wird, so kann das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die von allen Sorgeberechtigten unterschrieben sein muss, gegenüber dem Bürgermeisteramt jeweils zum Monatsende aufgelöst werden.

§ 14

Widerruf der Zulassung (Abmeldung durch die Gemeinde Bempflingen)

- (1) Die Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende widerrufen werden, wenn
 1. für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann; Sollte der Besuch der Kindertageseinrichtung aufgrund des erhöhten Betreuungsbedarfes ohne Inklusionskraft durch die Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden können, so kann
 - a. die Zulassung als milderer Mittel zum vollständigen Widerruf der Zulassung vorübergehend ruhend gestellt werden, bis eine Inklusionskraft die begleitende, unterstützende Funktion wahrnehmen kann bzw.
 - b. der zeitliche Umfang, in dem die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung ohne Unterstützung durch eine Inklusionskraft gewährleistet werden kann, vorübergehend eingeschränkt werden. Die Entscheidung wird von der Leitung getroffen. Sie soll im engen Austausch zwischen Sorgeberechtigten und Leitung erfolgen.
 2. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Personen und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung bestehen. Dies kann insbesondere die folgenden zwei Punkte betreffen:
 - a. Uneinigkeit über die der Einrichtung zugrundeliegende Konzeption
 - b. Uneinigkeit entweder über die Regelung im Hinblick auf die selbstständige Bewältigung des Weges von der Kindertageseinrichtung zurück nach Hause oder die Geeignetheit der zur Abholung befugten Person
 3. das besuchte Betreuungsangebot des Kindes durch die Gemeinde eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird;
 4. der Beitragszahlung für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten und trotz einer ausgesprochenen Aufforderung nicht nachgekommen wird.
 5. die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.
 6. das Kind aufgrund eines Umzugs nicht mehr seinen Hauptwohnsitz in Bempflingen hat. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall zum Monatsende, regelmäßig spätestens wenn der Platzbedarf für ein heimisches Kind benötigt wird.
 7. Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung durch Äußerungen der Eltern oder Sorgeberechtigten bedroht oder beleidigt werden.

8. das Verhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und dem Team der Kindertageseinrichtung, insbesondere der Leitung, so zerrüttet ist, dass keine vertrauensvolle, verlässliche Abstimmung und Zusammenarbeit als Basis für die Begleitung des Kindes mehr möglich ist.
 9. eine Familie, deren Gebühr über das Jugendamt gezahlt wird, ihr Kind ohne vorherige Information über mehr als einen Monat nicht in die Kindertageseinrichtung bringt und eine Kontaktaufnahme durch die Einrichtungsleitung zur Klärung der Situation nicht möglich ist.
 10. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen andauert.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5. Abschnitt

Finanzierung der Nutzung

§ 15

Erhebungsgrundsatz und Maßstab des Benutzerentgeltes (Elternbeitrag)

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertageseinrichtungen einen Elternbeitrag.
- (2) Der Elternbeitrag wird je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben. Die Elternbeiträge werden abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen.
- (3) Die Entgeltspflicht besteht ab Beginn des Monats in dem der Betreuungsbeginn des Kindes in der Kindertageseinrichtung liegt. Für den Monat der Aufnahme wird der anteilige Elternbeitrag tagesgenau festgesetzt. Die Entgeltspflicht endet mit Ablauf des Monats, für die das Kind von der Kindertageseinrichtung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird.
- (4) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 8 Abs. 5), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

§ 16

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner
 1. sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und die Verpflegung in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Kindergartenordnung gelten auch Pflegeeltern.
 2. ist, wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner

§ 17

Elternbeitragssätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird je Betreuungsplatz ein Monatsbeitragssatz erhoben. Der Monatsbeitrag für das Kind ist für zwölf Monate zu entrichten.

- (2) Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbänden (Landesrichtsatz). Anwendung finden die Empfehlungen für die Stufen 1 bis 3 der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder. Bei Betreuungsmodellen mit mehr bzw. weniger als 30 Wochenstunden werden entsprechende Zu- oder Abschläge berechnet. Zusätzlich zu den Empfehlungen wird im Bereich des Kindergartens ein Aufschlag von 5 % bei allen Modellen ohne Mittagessen und 10 % bei Modellen mit Mittagessen vorgenommen. Beitragsanpassungen auf Grundlage der o.g. Empfehlungen werden auf volle fünf Euro aufgerundet. Die Umsetzung der Empfehlungen zum monatlichen Elternbeitrag nimmt der Träger selbständig und eigenverantwortlich vor. Des Weiteren bleiben Änderungen des Beitragssystems – nach Anhörung des WKB – dem Träger vorbehalten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrags wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltschuldners leben.
- (4) Die Höhe der Elternbeitragsätze je Betreuungsplatz richtet sich nach dem Beitragsverzeichnis.
- (4) Kinder, die in einem Betreuungsmodell sind, in dem ein Mittagessen vorgesehen ist, müssen am Mittagessen teilnehmen. Die Kosten sind zusätzlich vom Entgeltschuldner zu tragen.

6. Abschnitt

Datenschutz und Inkrafttreten

§ 18

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation gehört zur pädagogischen Aufgabe der Kindertageseinrichtung (Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Bempflingen

Metzinger Straße 3, 72658 Bempflingen

Tel.: 07123 9383-0

E-Mail-Adresse: rathaus@bempflingen.de

Website: <https://www.bempflingen.de/startseite>

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

datenschutz@bempflingen.de

Rechtsgrundlagen

- Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
- Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
- Rechtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
- Schutz lebenswichtiger Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
- Öffentliche Aufgabe bzw. pädagogische Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO
- Berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden solange es der Zweck erfordert gespeichert und spätestens mit Austritt aus dem Kindergarten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Es werden keine personenbezogenen Daten in ein Drittland übermittelt.

Kategorien von Empfängern

Ihre Daten werden an die Gemeinde Bempflingen übermittelt.

Betroffenenrechte

Sie haben folgende Rechte hinsichtlich der personenbezogenen Daten Ihres Kindes oder Ihren personenbezogenen Daten.

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Sie haben zudem das Recht (gemäß Art. 77 DSGVO) sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Zuständige Aufsichtsbehörde für das Land Baden-Württemberg:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Kindergartenordnung vom 01.09.2022 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.



Bempflingen, den 03.04.2025

Bernd Welsch
Bürgermeister

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.



Betreuungsmodelle und Elternbeitragsverzeichnis für die Bempflinger Kindertageseinrichtungen ab September 2026

I. Kindergarten Hanflandweg (ab 3 Jahre)

Modell	Zeiten	Std/Woche	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
H 30	Mo – Fr 07.00 – 12.00 Di + Do 14.00 – 16.30	30	175,00 €	140,00 €	95,00 €
H 35	Mo – Fr 07.06 – 13.00 Di + Do 14.00 – 16.45	35	205,00 €	160,00 €	110,00 €

II. Kinderhaus Auf Mauern (ab 3 Jahre) und Krippe (ab 1 Jahr)

Modell	Zeiten	Std/Woche	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
AM 30	Mo – Fr 07.00 – 13.00	30	175,00 €	140,00 €	95,00 €
AM 35	Mo – Fr 07.00 – 14.00 (ME)	35	215,00 €	170,00 €	115,00 €
AM 40	Mo – Fr 07.00 – 14.00 (ME) Di + Do 14.00 – 16.30	40	245,00 €	190,00 €	130,00 €
AMK 25	Mo – Fr 07.00 – 12.00	25	410,00 €	305,00 €	210,00 €
AMK 35	Mo – Fr 07.00 – 14.00 (ME)	35	575,00 €	430,00 €	290,00 €

III. Kinderhaus Kleinbettlingen (ab 3 Jahre) und Krippe (ab 1 Jahr)

Modell	Zeiten	Std/Woche	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
K 30	Mo – Fr 07.30 – 12.30 Di + Do 14.00 – 16.30	30	175,00 €	140,00 €	95,00 €
K 35	Mo – Fr 07.00 – 14.00 (ME)	35	215,00 €	170,00 €	115,00 €
K 45	Mo – Do 07.00 – 16.30 Fr bis 14.00 (ME)	45	275,00 €	215,00 €	150,00 €
KK 25	Mo – Fr 07.00 – 12.00	25	410,00 €	305,00 €	210,00 €
KK 35	Mo – Fr 07.00 – 14.00 (ME)	35	575,00 €	430,00 €	290,00 €

IV. Naturkindergarten (ab 3 Jahre)

Modell	Zeiten	Std/Woche	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
N 30	Mo – Fr 08:00 – 14:00	30	175,00 €	140,00 €	95,00 €

Anmerkungen

Die Elternbeiträge orientieren sich an der Empfehlung des Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg und werden im regelmäßigen Turnus angepasst. Das Mittagessen (ME) ist bei bestimmten Modellen verpflichtend und wird separat berechnet. Von der Gemeinde wird das Essen mit ca. 50% bezuschusst. Änderungen der Bezuschussung bleiben dem Träger vorbehalten.



Aufnahmekriterien für Bempflinger Kindertageseinrichtungen

Vorwort

Der Gemeinderat hat am 18.02.2020 neue Aufnahmekriterien beschlossen. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber gewisse Kriterien formuliert hat und erstmals absehbar ist, dass die Gemeinde in der Krippe den Bedarf nicht komplett abdecken kann.

Die Aufnahmekriterien orientieren sich an jenen der Stadt Reutlingen, wurden jedoch geringfügig modifiziert. Es ist uns wichtig, ein offenes und transparentes Verfahren zu haben, so dass es bei der Verteilung der Kindergarten- und Krippenplätze gerecht zugeht. Deshalb stehen die Kriterien auf der Homepage der Gemeinde jederzeit zur Einsicht und zum Download bereit.

Allgemeine Regelungen

Grundsätzlich können Kinder erst ab der Geburt angemeldet werden. Anmeldungen bereits während der Schwangerschaft werden nicht angenommen.

Das aufzunehmende Kind muss in der Gemeinde Bempflingen mit Erstwohnsitz wohnhaft und gemeldet sein. Dem gleichgestellt sind Kinder,

- deren Eltern einen Mietvertrag über eine Wohnung bzw. ein Haus in der Gemeinde Bempflingen vorlegen können, der innerhalb eines halben Jahres in Kraft tritt,
- deren Eltern Grunderwerb in Bempflingen getätigt haben, sofern mit dem Bau bereits begonnen wurde und das Objekt selbst bezogen werden soll.

Die Beschäftigung der Eltern sowie der Beschäftigungsumfang ist immer durch eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Formblatt unaufgefordert nachzuweisen.

Wenn das Kind vorher auswärtig betreut wurde, ist der Betreuungsumfang durch eine entsprechende Bestätigung ebenfalls nachzuweisen, sofern die Eltern dafür Punkte erwerben wollen.

Kinder mit Behinderung werden grundsätzlich nach den Kriterien aufgenommen. Die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung wird im Einzelfall geprüft.

Die Kriterien 1. bis 4. können nur durch entsprechenden Nachweis berücksichtigt werden, der für JEDE Vormerkung und ALLE Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten separat einzureichen ist.

Sind mehrere Kriterien erfüllt, erfolgt eine Summierung der einzelnen Punkte

1. Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz

Status Arbeitsverhältnis	Punktzahl	erreicht
Ein Erziehungsberechtigter arbeitssuchend	5	
Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt	5	
Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	10	
Ein Alleinerziehender beschäftigt	11	

Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

2. Kriterien zum Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform



Beschäftigungsumfang	Punktzahl	erreicht
Kein Beschäftigungsumfang	0	
Geringfügig (unter 16 Std./Woche)	1	
Halbtags (16 bis unter 28 Std./Woche)	2	
Ganztags (ab 28 Std./Woche)	3	

Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten ist der zeitliche Aufwand der/des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend. Arbeitssuchende haben keinen Beschäftigungsumfang.

- | |
|--|
| 3. a) Berücksichtigung bisherige Betreuung U3 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
b) Berücksichtigung bisherige Betreuung Ü3 (nur bei Umzug) |
|--|

Dauer	Punktzahl	erreicht
10 bis unter 30 Stunden	2	
ab 30 Stunden	5	

4. Mit anerkannter Bestätigung vom Jugendamt vorrangig:	Punktzahl	erreicht
a. Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt	100	
b. Kinder, bei denen gem. § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden	100	
c. Kinder, deren schwierige Lebenslage analog zu a. oder b. bekannt, aber vom Jugendamt noch nicht offiziell bestätigt ist	100	

5. Vorschulkinder	Punktzahl	erreicht
Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung	100	

6. Einheimische	Punktzahl	erreicht
Kinder mit Erstwohnsitz in Bempflingen oder Kleinbettleben	3	

7. Weitere Kriterien bei sonst gleichen Rahmenbedingungen	
Geschwisterkind in der Einrichtung	Vorrang von Kindern, deren Geschwister schon in der Einrichtung sind, wenn beide Kinder dann gleichzeitig betreut werden
Alter des Kindes	Ältere Kinder haben Vorrang